## Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung einer Fischaufstiegshilfe im Reutenbach in Buxheim und Errichtung einer geschlossenen Verrohrung zur Ableitung des Überwassers (bei Grundstück Fl.Nr. 99 der Gemarkung Buxheim) durch die Immo Team Allgäu GmbH, Kempten

## Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags der Immo Team Allgäu GmbH, Kempten, vom 04.07.2019 mit Unterlagen vom 03.05.2019 auf Errichtung einer Fischaufstiegshilfe im Reutenbach in Buxheim und Errichtung einer geschlossenen Verrohrung zur Ableitung des Überwassers (bei Grundstück Fl.Nr. 99 der Gemarkung Buxheim) ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für die Fischaufstiegshilfe ist eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass sich das Vorhaben in einem Bereich befindet, in dem keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit war gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG keine Prüfung auf der zweiten Stufe mehr vorzunehmen.

Für die Verrohrung ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung der Gesamtmaßnahme ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe im Reutenbach in Buxheim und die Errichtung einer geschlossenen Verrohrung zur Ableitung des Überwassers (bei Grundstück Fl.Nr. 99 der Gemarkung Buxheim) nach den Unterlagen der Immo Team Allgäu GmbH, Kempten, vom 03.05.2019 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 20.08.2019 Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann Abteilungsleiter